

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser (Benutzungssatzung Tageseinrichtungen)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Gemeinde Möser befindlichen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt "Bildung: Elementar — Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren
 2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 3. Horte für schulpflichtige Kinder
 4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.
- (3) Tagespflegestellen können Alternative und Ergänzung zu Tageseinrichtungen sein. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

§ 3 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Plätze in der Tageseinrichtung werden gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA nach dem täglichen Betreuungsbedarf der individuellen Bedürfnisse der Eltern zur Verfügung gestellt.
- (3) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen eingeschränkt durch die angebotenen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu wählen. Ein erhöhter Bedarf von bis zu 10 h je Betreuungstag bzw. 50h/Woche kann sich aus der familiären Situation heraus ergeben oder aus anderen begründeten Situationen. Nur bei Zweifeln an der Erforderlichkeit müssen Nachweise erbracht werden.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Träger entsprechend seiner Möglichkeiten.

§ 4 Aufnahme

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden im Hort der Gemeinde Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei freien Kapazitäten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut und in der Tageseinrichtung nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung findet eine Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt statt. Mit welchem Monat das Kind aufgenommen wird, regelt im Einzelnen die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung. Die Gemeinde Möser als Träger der kommunalen Tageseinrichtungen, bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an. Verträge werden als Wochenkontingent geschlossen, siehe § 3 Abs. 2.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Sorgeberechtigten an die Gemeinde Möser als Träger der kommunalen Tageseinrichtung. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (3) Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Zur Anmeldung ist, sofern nicht beide Sorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Sorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Aufnahme in den kommunalen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Möser haben. Die in den kommunalen Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Möser vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Betreuungsvertrages zum im Vertrag genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten, ausgehend von freien Plätzen, grundsätzlich nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen. Dabei werden Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Möser vorrangig berücksichtigt. Eine verbindliche Betreuung erfolgt nach Erteilung des Betreuungsvertrages. Eine erstmalige Anpassung des Betreuungsumfanges ist mit einer Frist von regelmäßig bis zum dritten Werktag eines Monats zum darauffolgenden Monat möglich.
- (6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden zu können.
- (8) Vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Sorgeberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes (ärztliche Bescheinigung), das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen.
- (9) Bei der Erstaufnahme in eine Tageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten darüber hinaus gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Konsultation in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

- (10) Weiterhin ist auf der Grundlage des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ab 1. März 2020 der Nachweis zu führen, dass die von der ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern durchgeführt wurde. Diese Unterlagen bzw. Nachweise müssen aktuell sein, d.h. nicht älter als 4 Wochen.
- (11) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen, außerhalb der Gemeinde liegenden Tageseinrichtung, betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Sollte die Einrichtung eine solche Bescheinigung nicht ausstellen, ist ein Nachweis nach Abs. 8 vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5 Gastkinder

Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zwanzig Öffnungstage im Kalenderjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

§ 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Alle kommunalen Tageseinrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Tageseinrichtung „Hort“ ist während der Unterrichtszeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Gesonderte Öffnungs- und Schließzeiten der übrigen Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Möser werden nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung für jede Einrichtung gesondert festgelegt.
- (2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Tageseinrichtung nach Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen sind zu beachten.
- (4) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Tageseinrichtung „Hort“ geschlossen.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Sorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die in Wochenstunden vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

§ 7 Pflichten der Sorgeberechtigten und der Tageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Sorgeberechtigten, ohne schuldhaftes Verzögern, der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Sorgeberechtigten, dass das Kind den Weg von der Tageseinrichtung allein zurücklegen darf.
- (3) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung „Hort“, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem Aufsicht führenden(n) Erzieher(in).

- (4) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten.
- (5) Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn des Schuleintritts betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09:00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtungen zu übergeben.
- (6) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Sorgerecht, Wohnanschrift, Namen, Telefonnummer, Hinzutreten oder Wegfall von Geschwistern im selben Haushalt u.ä.), sind der Gemeinde Möser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Krankheit/Anzeigepflicht

- (1) Stellt die tätige pädagogische Fachkraft der jeweiligen Tageseinrichtung, in Absprache mit der Leitung, während des Besuches der Tageseinrichtung bei einem Kind eine Erkrankung fest, aufgrund welcher die Weiterbetreuung nicht möglich ist, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung. Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ein ärztliches Attest, zur Aufnahme der Betreuung in der Einrichtung ist vorzulegen
 1. nach Erkrankungen die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind und
 2. in besonderen Fällen, nach Aufforderung der Tageseinrichtung.
- (3) Die Verabreichung von Medikamenten durch Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern
 1. eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegt wird,
 2. die Sorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären,
 3. die mit der Medikamentengabe zu betreuenden Mitarbeiterinnen damit einverstanden sind
 4. die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Tageseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

§ 9 Versicherungen

- (1) In der Tageseinrichtung gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch den Träger keine Haftung übernommen.

§ 10

Kündigung durch die Sorgeberechtigten (Abmeldung) und Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Der Betreuungsvertrag ist beim Träger der Tageseinrichtung schriftlich, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Monats zu kündigen, in dem der Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung enden soll. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Sorgeberechtigten ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei schwerer Krankheit.
- (4) Änderungen von verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung Hort sollen jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres erfolgen. In den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen können die Betreuungszeiten, mit einer Frist von einem Monat, zweimal im Jahr angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Betreuungszeit eines Kindes auch öfter oder zu einem anderen Zeitpunkt geändert werden.

§ 11

Kündigungsrecht des Trägers

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

1. nach vorheriger schriftlicher Mahnung
 - a.) wenn Verstöße gegen den Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung bekannt werden,
 - b.) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern,
 - c.) wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug geraten (mit Fälligkeit laut Kostenfestsetzungsbescheid).
 - d.) wenn der Ablauf des Alltags in der Tageseinrichtung durch ein Kind erheblich negativ beeinflusst wird.
2. wenn 4 Wochen das Fernbleiben der Tageseinrichtung, ohne triftigen Grund nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser vom 01.08.2015 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser vom 01.01.2020 außer Kraft.

Möser, den 05.07.2022

- Siegel -

gez.
B. Köppen
Bürgermeister